

Satzung

des „Evangelischen Diakonieverein Schwetzingen e. V.“

vom 15.01 2002

in der Fassung vom 23.03.2016

Präambel

Der Evangelische Diakonieverein „Altenheim“ e.V. betrieb seit März 1975 das Senioren- und Pflegeheim „Johann-Peter-Hebel-Heim“ in Schwetzingen. Nach Errichtung und Inbetriebnahme eines Pflegeheims durch den Rhein-Neckar-Kreis beim Kreiskrankenhaus in Schwetzingen, das auch die Bewohner des „Johann-Peter-Hebel-Heims“ übernahm, hat sich die Aufgabe des Evangelischen Diakonievereins „Altenheim“ e.V. insoweit erschöpft.

Der Verein hat sich unter Änderung seines Namens anderen Aufgaben zugewandt (§ 3 seiner bisherigen Satzung) und gleichzeitig seine Satzung neu gefasst.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Evangelische Diakonieverein Schwetzingen e.V. mit Sitz in Schwetzingen hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 2

Zweck, Aufgabe und Selbstverständnis

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung alter und hilfebedürftiger Menschen, insbesondere durch
 - die Förderung und Koordinierung diakonischer Arbeit in Schwetzingen,
 - die Eröffnung von Begegnungsmöglichkeiten,
 - die Durchführung von Bildungsveranstaltungen.
- 2) Der Verein ist aus der diakonischen Arbeit des Evangelischen Kirchenbezirks Schwetzingen entstanden. Er verrichtet seine Tätigkeit auf der Grundlage des Evangeliums im christlichen Geist. Die Anerkennung dieser Grundlagen ist Voraussetzung für die Mitarbeit im Verein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. angeschlossen.

- 2) Der Verein verfolgt durch Erfüllung seiner Aufgaben gemäss § 2 ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten im Sinne des § 55 Abgabenordnung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist, die Vereinsziele zu fördern, kann Mitglied des Vereins werden.
- 2) Der Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Der Aufnahmebeschluss wirkt auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurück. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.
- 3) Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Mitglieder, die ein vereinschädigendes Verhalten gezeigt haben, können auf Antrag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates ist die Anrufung einer Schiedsstelle gemäss § 19 zulässig.
- 5) Von den Mitgliedern werden keine festen Beiträge erhoben.

§ 5 Freundeskreis

Über den Kreis seiner Mitglieder hinaus gibt der Verein Freunden seiner Arbeit Gelegenheit, durch regelmässige oder vereinzelte Beiträge in beliebiger Höhe zur Förderung der Vereinszwecke beizutragen. Über die Tätigkeit des Vereins erhält der Freundeskreis in angemessenen Zeitabständen Bericht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrats statt oder wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Darlegung des Beratungsgegenstandes gefordert werden.
- 3) Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Übersendung einer Tagesordnung schriftlich eingeladen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einladung bezeichnet wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung erhält vom Vorsitzenden und vom Kassenverwalter einen Jahresbericht.
- 5) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand die Entlastung für den Jahresbericht und dem Kassenverwalter für den Jahresabschluss.
- 6) Sie wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden des Vorstands, dessen Stellvertreter, den Kassenverwalter und den Schriftführer, außerdem die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates auf 4 Jahre. Ferner beschließt sie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 7) Für Satzungsänderungen und den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Es enthält den wesentlichen Gang der Sitzung und die gefassten Beschlüsse.

§ 8 Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand und mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich nach seiner Wahl. Der Verwaltungsrat kann bis zu 3 fachkundige Personen als stimmberechtigte Mitglieder hinzuwählen.
- 2) Scheidet ein Mitglied während einer Wahlperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
- 3) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von seinem Amt abberufen werden, insbesondere wenn es gegen Geist und Interesse des Vereins verstößt.
- 4) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 5 Verwaltungsratsmitglieder unter Darlegung des Beratungsgegenstandes vom Vorsitzenden verlangen.
- 5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen. Es soll eine Ladungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Die Tagesordnung muss den Verwaltungsratsmitgliedern 3 Tage vor der Sitzung vorliegen.
- 6) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Es enthält den wesentlichen Gang der Sitzung und die gefassten Beschlüsse.

§ 9 Aufgabe des Verwaltungsrates

- 1) Der Vorsitzende des Vorstandes führt auch den Vorsitz im Verwaltungsrat.
- 2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Erledigung aller Geschäfte des Vereins, sofern nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gegeben ist.
- 3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenverwalter sowie dem Schriftführer. Das Amt des Kassenverwalters und das Amt des Schriftführers kann in Personalunion ausgeübt werden.
- 2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter im Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsmacht als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit die Entscheidung den Betrag von 5.000,00 Euro nicht überschreitet und soweit nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder der Mitgliederversammlung gegeben ist.
- 2) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung ein. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Der Schriftführer führt bei den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung das Protokoll und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er führt das Mitgliederverzeichnis.
- 4) Der Kassenverwalter führt unter persönlicher Verantwortlichkeit das Kassenwesen. Er leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden. Am Jahresende ist die Kasse abzuschließen und dem Vorsitzenden eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 12 Wirtschaftsführung

Der Vorstand entwirft einen jährlichen Wirtschaftsplan, über den der Verwaltungsrates Beschluss fasst. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage der Einnahmen- und Ausgabedispositionen des Vereins.

§ 13 Prüfung

- 1) Dem Diakonischen Werk der Ev. Landeskirche in Baden e.V. ist jährlich die Jahresrechnung vorzulegen. Die Gesamtrechnung unterliegt der jährlichen Prüfung durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes.
- 2) Der Verein verpflichtet sich, dem Diakonischen Werk alle Auskünfte über seine diakonisch-missionarische Arbeit zu geben und die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes oder deren Vertreter auf Wunsch zu den Sitzungen seiner Leitungs- oder Aufsichtsorgane einzuladen.

§ 14 Beschlüsse

- 1) Beschlüsse und Wahlen im Rahmen dieser Satzung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- 2) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Lässt sich auf die erstmalige Einladung eine Beschlussfähigkeit eines Vereinsorgans nicht herbeiführen, ist eine neue Sitzung anzuberaumen, bei der die erschienenen Mitglieder als beschlussfähig gelten. Auf diese vereinfachte Beschlussfähigkeit ist in der neuen Einladung –mit gleicher Tagesordnung– hinzuweisen.
- 3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

§ 15 Haftung

Die Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16 Schiedsstelle

- 1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen untereinander, den Organen und den Mitgliedern untereinander bezüglich dieser Satzung, verpflichten sich die Beteiligten, das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. als Schiedsstelle anzurufen.
- 2) Anträge sind binnen 2 Wochen nach bekannt werden des gerügten Vorganges einzubringen.
- 3) Die Parteien sind verpflichtet, der Schiedsstelle die notwendigen Beweise zu liefern. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Schiedsgerichte gelten entsprechen, soweit sie auf die Verhältnisse des Vereins anwendbar sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Schwetzingen, den 23.03.2016



Martin Joos
1. Vorsitzender